

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5147**

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Minister

Kiel, 2. November 2004

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein
(Informationsfreiheitsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Gelegenheit, mich zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drucksache 15/3653, zu äußern, komme ich gerne nach.

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält mehrere bedeutsame Schwerpunkte, die inhaltlich zusammengehören und deshalb nicht scharf voneinander getrennt werden können:

- Er beabsichtigt die Inkorporation der Vorgaben der sog. Umweltinformationsrichtlinie 2003/4 EG in das Informationsfreiheitsgesetz (IFG),
- er will Informationsansprüche auch bei nicht umweltbezogenen Vorgängen dann gewähren, wenn Verwaltungsbehörden des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen privatrechtlicher Handlungsformen tätig werden,
- er will Informationszugangsrechte darüber hinaus aber auch gewähren, wenn

Postfach 1133 · 24100 Kiel
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
Telex 299 871 Ireg d
Bus: Linie 41, 42

Landes- oder kommunale Aufgaben durch private Rechtsträger – ebenfalls in der Handlungsform des Privatrechts - wahrgenommen werden,

- er will umfassend der „Flucht ins Privatrecht“ vorbeugen.

1. Inkorporation der Umweltrichtlinie in das Landesrecht

Die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4 EG ist bis zum 14. Februar 2005 in nationales Recht umzusetzen. Nachdem der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nur noch für Bundesbehörden für gegeben hält, sind die Länder zur Umsetzung im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung verpflichtet.

Die Umweltinformationsrichtlinie enthält insbesondere folgende Neuerungen gegenüber dem bisherigen Umweltinformationsrecht:

- Alle Stellen der öffentlichen Verwaltung werden zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob sie spezielle Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.
- Einbezogen in die Auskunftspflichten werden auch Personen des privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung stehen und im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.
- Der Begriff „Umweltinformation“ wird vom Umfang her erweitert, indem er z. B. auch die Bereiche Gentechnik und Lebensmittelsicherheit erfasst.
- Die Beantwortungsfristen werden gekürzt.
- Die öffentlichen Verwaltungen werden angehalten, von sich aus aktiv, etwa in Form eines Umweltberichts, Umweltinformationen zu verbreiten und dabei zunehmend die elektronischen Medien zu nutzen.

Die Richtlinie 2003/4 EG unterscheidet in ihren Begriffsbestimmungen (Artikel 2 Nr. 2) nicht ausdrücklich zwischen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sondern spricht lediglich von „natürlichen oder juristischen Personen“. Eine Eingrenzung erfolgt allerdings dadurch, dass diese Personen „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ wahrnehmen oder „unter öffentlicher Kontrolle öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“. Die Umweltinformationsrichtlinie stellt also allein darauf ab, dass

die Umweltinformationen im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen.

Sie unterscheidet darüber hinaus auch nicht zwischen den Handlungsformen des öffentlichen oder des privaten Rechts. Allerdings verwendet sie mehrfach den Begriff „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“.

Nach deutschem Rechtsverständnis ist der Begriff „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ weiter als der in §§ 1 ff. LVwG verwendete Begriff der „öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit“. Letzterer stellt auf die Rechtsform der Tätigkeit ab und kann nur in der Handlungsform des öffentlichen Rechts erfolgen, während „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ in Rechtsprechung und Literatur unstreitig als Aufgabe auf dem Gebiet der Verwaltung in Abgrenzung zu Rechtsprechung und Gesetzgebung verstanden werden. Maßgebend ist somit der materielle Verwaltungsbegriff ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der die Verwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“, also alle für einen Hoheitsträger zu erledigenden Angelegenheiten des öffentlichen Gemeinwesens aus dem Bereich der Hoheits-, der verwaltungsprivatrechtlichen oder der fiskalischen Verwaltung können folglich in der Rechtsform des öffentlichen wie des privaten Rechts erledigt werden.

Ist mithin von einem weiten Geltungsbereich der Umweltinformationsrichtlinie auszugehen, ist es geboten, das schleswig-holsteinische Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie auch auf juristische Personen des Privatrechts sowie auf die privatrechtliche Handlungsform auszudehnen.

Dies kann z. B. im Rahmen eines speziellen Umweltinformationsgesetzes des Landes geschehen. Wie Ihnen bekannt ist, hat die Landesregierung am 21. September 2004 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie zustimmend zur Kenntnis genommen und den Verbänden zur Anhörung übersandt.

Möglich ist aber auch, diese Richtlinie, so wie durch den SSW-Gesetzentwurf grundsätzlich vorgesehen, in das IFG zu inkorporieren. Dies kann in allgemeiner Form durch „Verschmelzung“ der Rechtsbereiche, aber auch durch abschnittsweise Trennung, erfolgen.

In der am 24. September erfolgten 1. Lesung des Landtages zum Gesetzentwurf zur Änderung des IFG ist deutlich geworden, dass der Gesetzentwurf mehrheitlich insgesamt begrüßt wird. Zu der Frage der Zusammenlegung eines künftigen Landesum-

weltinformationsgesetzes mit dem IFG hat allerdings nur die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich ihre Unterstützung signalisiert.

Ich halte es grundsätzlich für richtig, inhaltlich zusammenhängende Rechtsbereiche nicht in verschiedenen, sondern in einem Gesetz zu regeln, um so dazu beizutragen, die Verständlichkeit zu verbessern sowie den Bestand von Rechtsnormen nicht unnötig zu erweitern.

Sollte sich der Landtag für eine Zusammenlegung dieser beiden Gesetze entscheiden, wird aber besonders darauf zu achten sein, dass den Vorgaben der EG-Umweltrichtlinie inhaltlich vollständig Rechnung getragen wird. Einer genaueren Prüfung müssten deshalb die aus der Richtlinie zu übernehmenden Formulierungen sowie die in der *Anlage* aufgeführten Artikel unterzogen werden, weil sie m. E. in dem Gesetzesentwurf bisher nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

2. Erweiterung der Informationsansprüche auf privatrechtliche Handlungsformen der Verwaltung

Unabhängig von der Frage der rechtsförmlichen Gestaltung der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie durch Landesrecht, also selbst dann, wenn das IFG als eigenständige Norm erhalten bliebe und die Richtlinie durch ein Umweltinformationsgesetz des Landes umgesetzt würde, scheint es nunmehr folgerichtig zu sein, den Informationsanspruch bei allgemeinen Verwaltungsinformationen ebenfalls auf die Handlungsform des Privatrechts zu erstrecken.

Für eine unterschiedliche Behandlung dieser Frage, je nach dem, ob es sich um Umweltinformationen oder allgemeine Verwaltungsinformationen handelt, lassen sich aus meiner Sicht keine überzeugenden Gründe finden. Es dürfte sehr schwer fallen zu begründen, warum aufgrund europarechtlicher Vorgaben ein derartiger Informationsanspruch bei Umweltinformationen gegeben sein muss, dieser Anspruch aber isoliert zu betrachten und nicht auch auf allgemeine Verwaltungsinformationen zu erstrecken sein soll.

Mit der Erweiterung des Anspruchs auf allgemeine Informationen der Verwaltung, die bei privatrechtlichem Handeln angefallen sind, wäre dann fiskalisches Verwaltungshandeln ebenso in den Anwendungsbereich des IFG einbezogen wie der Bereich des

Verwaltungsprivatrechts, in dem sich die Verwaltung zur Erledigung ihr obliegender öffentlicher Aufgaben privatrechtlicher Formen bedient.

Mit einer ausdrücklichen Einbeziehung privatrechtlicher Handlungsformen würde der Gesetzgeber auch den juristischen Streit beenden, der über die Auslegung der Verweisung des § 3 Abs. 2 des geltenden IFG auf § 3 Abs. 2 LVwG in diesem Zusammenhang entstanden ist.

3. Einbeziehung Privater in den Anwendungsbereich des IFG

Der Gesetzentwurf öffnet den Anwendungsbereich des IFG hinsichtlich privatrechtlicher Handlungsformen nicht nur im Hinblick auf Verwaltungsbehörden, sondern darüber hinaus auch auf private Rechtsträger. Dies soll unabhängig davon gelten, ob sie, wie bisher in § 3 Abs. 4 IFG als Beliehene im Sinne von § 24 LVwG, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in der Handlungsform des öffentlichen Rechts übertragen bekommen haben. Erfasst werden sollen Private auch dann, wenn sie privatrechtlich handeln.

Erhebliche rechtliche Zweifel bestehen angesichts der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 5 Gesetzentwurf in der Frage, ob der Landesgesetzgeber zu einer Regelung in dieser Form überhaupt befugt ist. Der Entwurf sieht mit seiner sehr weit gefassten Formulierungen vor, „natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts einschließlich der rechtsfähigen Personengesellschaften, die öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“, informationspflichtig zu machen. Ähnlich ist der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Satz 2 formuliert.

Auffällig ist, dass der Gesetzentwurf die einschränkende Formulierung in Artikel 2 Nr. 2 c der Umweltinformationsrichtlinie, wonach die informationspflichtige natürliche oder juristische Person unter der „Kontrolle“ einer Stelle der öffentlichen Verwaltung stehen muss, nicht enthält. Eine derartige Formulierung würde aber klarstellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem nicht definierten und im Landesrecht bisher nicht gebräuchlichen Begriff „öffentliche Dienstleistung“, dass nur solche privaten Stellen informationspflichtig sein sollen, die im weitesten Sinne staatliche Aufgaben wahrnehmen. So ist es auch – im Gegensatz zu der Darstellung in Ziffer B des Vorblattes zum Gesetzentwurf – in der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 des

Entwurfes eines Bundesumweltinformationsgesetzes (BT-Drs. 15/3680) ausdrücklich formuliert.

Ohne eine derartige eingrenzende Formulierung könnte diese Begriffsbestimmung so ausgelegt werden, dass sie alle Formen der Privatisierung öffentlicher Aufgaben einschließlich der sog. „materiellen Privatisierung“ erfasst, bei der sich der Staat der Aufgabe vollständig entledigt und sie als private Aufgabe in privater Trägerschaft wahrgenommen wird.

Die Zweifel ergeben sich darüber hinaus aus Artikel 1, zu 2, Nr. 5 der Begründung des Gesetzentwurfes, wenn dort ausgeführt wird, dass private Stellen, soweit sie öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, informationspflichtig sind und dabei auf das Beispiel „Flughäfen“ verwiesen wird. Private Flughäfen sind in Schleswig-Holstein aber rein privatrechtlich organisiert, auch wenn Gesellschafter Verwaltungsträger im Lande sind (sog. Beteiligungsbesitz). Es besteht jedoch keine öffentliche Zuständigkeit zum Betreiben eines Flughafens, noch kann ein solches Betreiben als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder öffentlichen Dienstleistung angesehen werden.

Schließlich würde die vorgeschlagene Gesetzesformulierung auch gegenüber privaten Rechtsträgern für eigene private Aufgaben zur Geltung kommen, wenn sie zusätzlich öffentliche Aufgaben erbringen.

Für eine landesgesetzliche Regelung, mit der private Rechtsträger – losgelöst von staatlicher Aufgabenerfüllung und Kontrolle – bei ihrer privaten Aufgabenwahrnehmung informationspflichtig würden, besitzt das Land jedoch wegen Artikel 74 Abs.1 Nr.1 GG keine Gesetzgebungskompetenz.

Landesgesetzlicher Regelungsspielraum besteht allerdings bei der sog. formellen Privatisierung (Organisationsprivatisierung/Verwaltungsprivatrecht), bei der sich der Verwaltungsträger zur Aufgabenwahrnehmung privatrechtlicher Organisationsformen z. B. durch die Schaffung von Eigengesellschaften (z. B. GmbH) bedient. Privatisiert wird in solchen Fällen die Organisation der Aufgabe, nicht die öffentliche Aufgabe selbst.

Landesgesetzlicher Regelung zugänglich sind darüber hinaus auch die Fälle der sog. funktionalen Privatisierung, bei denen die Aufgabenzuständigkeit und damit die Aufgabenverantwortlichkeit bei dem Träger öffentlicher Verwaltung verbleibt. Der Vollzug der Aufgabe wird aber auf ein echtes Privatrechtssubjekt übertragen; dieses fungiert unter der Kontrolle des öffentlichen Trägers als Verwaltungshelfer.

Es ist aus meiner Sicht somit erforderlich, zwischen den verschiedenen Privatisierungsformen zu differenzieren und den Anwendungsbereich nicht auf die materielle Privatisierung zu erstrecken. Dies kann durch die Übernahme einer einschränkenden Formulierung in Anlehnung an die Umweltinformationsrichtlinie erreicht werden.

4. Vorbeuge gegenüber einer „Flucht ins Privatrecht“

Die Begründung des Gesetzentwurfs greift diesen Begriff mehrfach auf und will - im Zusammenhang mit der Gewährung von Informationsansprüchen bei privatrechtlichen Handlungsformen - „umfassend der Flucht ins Privatrecht vorbeugen“. Im Rahmen der Diskussion über mögliche Privatisierungsformen wird in der verwaltungsrechtlichen Literatur unter der sog. „Flucht in das Privatrecht“ ein Ausweichen vor den Normen des öffentlichen Rechts verstanden.

Unabhängig von der Überlegung, ob und in welcher Form Privatisierungen zweckmäßig und gewollt sind, bestehen erhebliche Zweifel, ob die beabsichtigte Erweiterung der Informationsansprüche tatsächlich geeignet ist, der Flucht ins Privatrecht umfassend vorzubeugen. Meiner Ansicht nach wird die Frage, ob ein Anspruch nach dem IFG vor oder nach Privatisierung noch besteht, kaum ausschlaggebend für die Entscheidung sein, ob eine Privatisierung durchgeführt wird. Es ist somit – entgegen der Begründung – nicht davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung eine umfassende Vorbeuge leisten kann.

B. Zu den einzelnen Regelungen

1. Der Gesetzentwurf definiert in seinem § 2 Nr. 3 den Behördenbegriff.

Behörde ist danach „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“. Die Begründung hebt zum einen hervor, dass mit dieser Formulierung die bisherige Bezugnahme auf das LVwG aufgegeben werden soll, zum anderen werde damit Regelungskonsistenz zum Behördenbegriff des Bundes und der anderen Län-

der erreicht. Ziel der Definition sei, dass die Informationsverpflichtung nicht von der Frage der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Handlungsform abhängen solle.

Wie bereits dargestellt, stimme ich mit dieser Zielsetzung überein.

Ich rege aber an, die Formulierung so zu ändern, dass vermieden wird, einen neuen Behördenbegriff in das schleswig-holsteinische Landesrecht einzuführen. Es besteht keine Notwendigkeit, die bewährte, gegenüber dem Bundesrecht präzisere Definition des § 3 Abs. 2 LVwG, wonach „Behörde jede organisatorisch selbständige Stelle ist, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt“ für ein spezielles Gesetz, das zudem prinzipiell dem Verwaltungsverfahrenrecht zuzuordnen ist, aufzugeben.

Um Auslegungsprobleme künftig zu vermeiden, schlage ich in diesem Zusammenhang ergänzend vor, die Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 3, 4, 5 und 6 zu streichen und dafür den Anwendungsbereich des § 3 des neuen Gesetzes umfassender zu regeln.

§ 3 Abs. 1 IFG könnte dann wie folgt lauten:

„(1) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen. Informationspflichtige Stellen sind:

1. organisatorisch selbständige Stellen der im Landesverwaltungsgesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,

2. a) natürliche und juristische Personen des Privatrechts,

b) Personenvereinigungen des Privatrechts, soweit ihnen Rechte zustehen können,

soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“

Die Formulierung in Nummer 1 vermeidet bewusst die ausdrückliche Bezugnahme auf den Behördenbegriff des LVwG, um so künftig Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen. Sie stellt klar, dass neben der öffentlich-rechtlichen auch die privatrechtliche Handlungsform der Verwaltung dem Informationsanspruch unterliegt.

Nummer 2 unterwirft Personen des privaten Rechts nur dann dem Anwendungsbereich des IFG, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen und vermeidet damit die rechtlich nicht zulässige Einbeziehung Privater im Rahmen der materiellen Privatisierung.

Da der weit gefasste Oberbegriff „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ die Begriffe der Umweltinformationsrichtlinie „öffentliche Zuständigkeiten, öffentliche Aufgaben oder öffentliche Dienstleistungen“ als Unterbegriffe umfasst, dürfte diese Formulierung auch den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Deswegen kann bei dieser Formulierung auch auf die Einschränkung „Kontrolle durch öffentliche Stellen“ verzichtet werden.

Nummer 2 Buchst. b enthält eine Ergänzung des Gesetzentwurfes um Personenvereinigungen, soweit ihnen Rechte zustehen können. Dadurch kann die im geltenden § 4 IFG bestehende Gesetzeslücke bereinigt werden und die Ungleichbehandlung von juristischen Personen und Personenvereinigungen beendet werden.

2. In § 8 Abs. 2 müsste, wenn meinem Formulierungsvorschlag zu § 3 gefolgt wird, der Begriff „private Stelle“ durch folgende Formulierung ersetzt werden:

„(2) Absatz 1 gilt für informationspflichtige Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.“

Schließlich weise ich darauf hin, dass die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 3 lediglich deklaratorischen Charakter hat und die Ermächtigung des § 2 Verwaltungskostengesetz wiederholt. Die aus der Begründung ersichtliche Absicht, „gegenüber den Rechtsanwendern klarzustellen, dass es eine solche Verordnung gibt“, wird durch diese Formulierung nicht erreicht, weil „Ermächtigung“ eben nicht bedeutet, dass davon auch Gebrauch gemacht worden ist.

Sollte an dieser Ergänzung aber festgehalten werden, rege ich an, nicht die Landesregierung, sondern die jeweils zuständigen Ministerien, gegebenenfalls einvernehmlich, zum Erlass der Verordnung zu ermächtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß

Anlage

Europarechtliche Lücken des IFG-Änderungsentwurfes (SSW)

Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG	IFG-Änderungsentwurf SSW
Artikel 1 b) Sicherstellung von selbstständiger Veröffentlichung von Umweltinformationen	fehlt
Artikel 3 II b) Satz 2 <i>Fristgebundene</i> Mitteilung über Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf 2 Monate	Fristgebundenheit fehlt in § 7 III 2
Artikel 3 III Aufforderung zur Präzisierung bei zu allgemeiner Formulierung des Antrages innerhalb der Monatsfrist und Unterstützungsverpflichtung der Behörde zur Präzisierung des Antrags	fehlt Unterstützungsverpflichtung nach § 6 II nur, sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen
Artikel 3 IV Satz 2 Verpflichtung der Behörden, sich darum zu bemühen, ihre Informationen in EDV-Form vorliegen zu haben	fehlt
Artikel 3 IV Satz 3 Fristgebundene Mitteilungspflicht über Ablehnungsgründe hinsichtlich der gewünschten Informationsform	fehlt
Artikel 3 V a) Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zur Unterstützung beim Informationszugang c) Festlegung praktischer Vorkehrungen zur Sicherstellung der Ausübung des Rechts auf Informationszugang	fehlt fehlt
Artikel 4 II Satz 2 Auslegungsanweisung zur engen Interpretation der Ausnahmetatbestände	Zwar ist die Umsetzung der Artikel 4 I u. II für Mitgliedsländer nicht zwingend („können vorsehen“). Wird davon jedoch wie in §§ 6 III, 9, 10, 11 I, 12 I Gebrauch gemacht, ist die Auslegungsanweisung aufzunehmen. Diese fehlt im IFG-Entwurf

Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG		IFG-Änderungsentwurf SSW
Artikel 4 II Satz 3	Ausnahme für Informationen über Emissionen in die Umwelt	Zwar ist die Umsetzung der Artikel 4 I u. II für Mitgliedsländer nicht zwingend („können vorsehen“). Wird davon jedoch wie in §§ 10, 11 I, 12 I Gebrauch gemacht, ist Ausnahme für Emissionen aufzunehmen. Diese fehlt im IFG-Entwurf
Artikel 4 V Satz 2 2.HS	Unterrichtung des Antragstellers über Beschwerdeverfahren nach Artikel 6	fehlt
Artikel 6 I Satz 2	Sicherstellung, dass Beschwerdeverfahren zügig verlaufen	Ausdrückliche Bestimmung entsprechend § 75 LVwG fehlt
Artikel 7 I, II	Sicherstellung einer aktiven und systematischen Verbreitung von Informationen	fehlt
Artikel 7 III	Verpflichtung zur Veröffentlichung von Umweltzustandsberichten	fehlt
Artikel 7 IV	Gewährleistung, dass Behörden im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit ihre sämtlichen Informationen zur Ermöglichung der Begrenzung von Schäden durch diese Bedrohung unverzüglich verbreiten	fehlt
Artikel 8 I	Gewährleistung, dass Informationen aktuell, exakt und vergleichbar sind	fehlt
Artikel 8 II	Verpflichtung der Behörde bei bestimmten Umweltinformationen im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 b) zur Mitteilung über die Auffindbarkeit von Informationen über die angewandten Messverfahren	fehlt